

Übernahmebestimmungen für die Durchführung der kantonalen Landsgemeinde der Aarg. Turnveteranen-Vereinigung (ATVV)

1. Vorwort

- ¹ Gemäss Statuten der ATVV findet jährlich eine kantonale Landsgemeinde statt. Diese wird einem Organisator zur Durchführung übertragen und gemeinsam mit dem Kantonalvorstand organisiert.
- ² Die ATVV Landsgemeinde bestimmt jeweils den Durchführungsort. Wenn möglich, sollte sie abwechslungsweise in allen Regionen des Kantons stattfinden.
- ³ Diese Übernahmebestimmungen gelten als Pflichtenheft für die Organisation und Durchführung der Landsgemeinde

2. Aufgaben des Kantonalvorstandes

- ¹ Er bestimmt ein Mitglied als Vertreter der ATVV zum durchführenden Organisator, das zu allen Sitzungen einzuladen ist.
- ² Er erstellt die Einladungsflyer (Programme) und die Anmeldeliste und verteilt diese an die Kreise, welche dafür besorgt sind, dass alle Ortsgruppen die notwendige Anzahl Flyer erhalten und an die Mitglieder verteilt werden.
- ³ Er bestimmt die Gästeliste und lädt die Gäste ein.
- ⁴ Er nimmt Kenntnis vom Budget des Organisors und genehmigt die Preise für die Festwirtschaft.
- ⁵ Er organisiert und übernimmt die Kosten für Geschenke der zu ehrenden Turnveteranen, sowie die Ehrenabzeichen für die Ehrenveteranen.
- ⁶ Er bestellt den Ehrenwein und die Gläser.
- ⁷ Er übernimmt die Kosten für die Verpflegung und Getränke der geladenen Gäste.
- ⁸ Die ATVV übernimmt die Kosten für das Mittagessen der Sitzungsteilnehmer vor der Landsgemeinde.

3. Aufgaben des Organistors

3.1 Allgemeines

¹ Der Organistors organisiert die Landsgemeinde und koordiniert alle Arbeiten, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist.

² Er ist verantwortlich für einen von Ruhe und Ordnung geprägten Festbetrieb.

³ Er führt alle Vorbereitungsarbeiten gewissenhaft durch, damit die Landsgemeinde in einem geeigneten und zweckmässig eingerichteten Lokal durchgeführt werden kann. Das Lokal soll festlich geschmückt werden.

Es sind dabei folgende Arbeiten auszuführen:

- Einrichten eines Festlokals für ca. 700 Personen
- Organisieren und Führen einer Festwirtschaft für alle Teilnehmer
- Verpflichtung den Wein für die Festwirtschaft beim Sponsor des Ehrenweins, Weinbaugenossenschaft Schinznach, zu beziehen
- Einholen von allfälligen Bewilligungen bei Behörden und Polizei
- Bereitstellen einer Bühne (idealerweise Höhe ab Boden ca. 1 m) mit Tischen, 6 Stühlen und einem Rednerpult für den Kantonalvorstand
- Bereitstellen von ca. 110 Stühlen für die zu ehrenden Turnveteranen im 2. Teil
- Installieren einer einwandfrei funktionierenden Lautsprecheranlage
- Engagieren von 4 Ehrendamen für die Betreuung der Gäste und Ehrenveteranen, sowie für die Abgabe der Ehrenabzeichen, des Ehrenweins und der Gläser
- Evtl. bereitstellen einzelner Blumenbouquets für die Ehrungen gemäss Angaben des Kantonalvorstandes (Kosten zu Lasten der ATV)
- Engagieren einer Musikgesellschaft für die Eröffnung der Landsgemeinde, das Eröffnungslied und die Totenehrung
- Bereitstellen von genügend gebührenfreien Parkplätzen;
- Einrichten eines Sanitätsdienstes
- Erstellen einer Einrichtung für max. 4 Fahnen (Fahnenburg)

3.2 Finanzen

¹ Der Organistors legt den Festkartenpreis für die Teilnehmer in Absprache mit dem Kantonalvorstand fest.

² Folgende Ausgaben können teilweise in den Festkartenpreis eingerechnet werden:

- Verpflegung
- Kosten für die Infrastruktur (Hallenmiete, Hauswartsentschädigung, Miete von Mobiliar wie Festtische, Stühle, Bühnenelemente, Beschilderung)
- Gage für die Musikgesellschaft
- Kosten für den Sanitätsdienst

³ Es wird dem Organistors empfohlen weitere Beiträge über Sponsoren zu generieren.

⁴ Der Organisator erstellt eine detaillierte Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben mit einer separaten Liste über den Verbrauch von Esswaren und Getränken. Eine genaue, detaillierte Abrechnung ist bis 6 Wochen nach der Landsgemeinde an den Kantonalvorstand einzureichen.

⁵ Der Verkauf von Festabzeichen jeder Art ist zu unterlassen.

⁶ Vom Reingewinn ist kein Gewinnanteil an die ATVV abzuliefern.

4. Schlussbestimmungen

¹ Der Schweizerische Turnverband (STV) hat für seine ihm angeschlossenen Vereine und Verbände eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen. Versichert ist auch die Haftpflicht aus dem Betrieb von Festwirtschaften, insofern diese von den Versicherten selbst betrieben wird. Es wird empfohlen, vor dem Anlass die aktuelle Versicherungsfrage beim STV zu klären.

² Spätestens 6 Wochen nach der Landsgemeinde hat die Schlusssitzung des Organisators mit dem Vertreter der ATVV stattzufinden, an welcher über den Verlauf der Landsgemeinde schriftlich Bericht zu erstatten ist.

³ Diese Übernahmebestimmungen wurden an der gemeinsamen Sitzung des Kantonalvorstandes mit den Kreispräsidenten vom 8. Mai 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Version vom 17.11.2015.

Aarg. Turnveteranen-Vereinigung (ATVV)

Der Präsident:


Heinz Kim

Der Aktuar


Ernst Meier

4315 Zuzgen, 8. Mai 2018